

**Gemeinde Amtzell**  
**Landkreis Ravensburg**

**SATZUNG**

**über das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung)**  
**vom 26. November 2007**  
**(zuletzt geändert am 21.11.2011)**

Aufgrund von

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), *zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010,*
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I.S. 2705), zuletzt geändert durch *Verordnung vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163),*
- § 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762),
- § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG) in der Fassung vom *14. Oktober 2008 (GBl. S. 370),* zuletzt geändert durch Gesetz vom *17.12.2009 (GBl. S. 802),*
- § 2 und § 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), *zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185),*

hat der Gemeinderat der Gemeinde Amtzell am 26. November 2007 folgende Satzung beschlossen und *zuletzt am 21. November 2011 geändert:*

**I. Allgemeine Bestimmungen:**

**§ 1**

**Abfallvermeidung und -verwertung**

- (1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere
- das Entstehen von Abfällen vermeiden,

- die Menge der Abfälle vermindern,
- die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
- zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen,
- angebotene Rücknahmesysteme nutzen.

(2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.

(3) Die Gemeinde informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

## **§ 2**

### **Umfang der Entsorgungspflicht**

(1) Die Gemeinde betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis nach § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle, ausgenommen schadstoffbelastete Abfälle (Problemabfälle), als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Gemeinde kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe Dritter, insbesondere privater Unternehmen oder örtlicher Vereine, bedienen.

## **§ 3**

### **Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht**

(1) Abfälle sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Die Gemeinde entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen des § 2 Abs. 1 LAbfG und des § 15 KrW-/AbfG). Als angefallen gelten mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe:

- a) Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden (§ 6 Abs. 1 und 3),
- b) Abfälle, die unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
- c) Abfälle zur Beseitigung oder Abfälle zur Verwertung im Sinne von § 6 Abs. 2 und 5-15 mit der Übergabe an der stationären Sammelstelle der Gemeinde oder eines von ihr beauftragten Dritten (§ 6 Abs. 2, 7 a –g, 8, 10, 11, 14), mit Einfüllen in die aufgestellten Sammelbehälter der Gemeinde (§ 6 Abs. 7 f und 11), mit unmittelbarer Anlieferung auf einer Entsorgungsanlage oder mobilen Sammelstelle des Landkreises (§ 6 Abs. 4, 5, 6, 7 e, 9, 12, 13, 15) oder dem

Bereitstellen der wiederverwertbaren Abfallstoffe zur Abholung an den Wertstoffsammeltagen (§ 6 Abs. 7 c).

- d) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG.

## **§ 4**

### **Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht**

(1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Dies gilt nicht für unbebaute Grundstücke.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Beseitigungsanlagen durch Verordnung der Landesregierung zugelassen ist. Dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle der Gemeinde überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung vorrangig zu beachten sind.

## **§ 5**

### **Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

(1) Von der Abfallentsorgung sind folgende Stoffe ausgeschlossen:

1. Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigung für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
  - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung,
  - b) ätzende Stoffe und Stoffe, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische Wirkung zu erwarten ist,
  - c) leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
  - d) nichtgebundene Asbestfasern,
2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen und bioakumulativen Stoffen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
3. Stoffe, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, wie Abfälle, die aufgrund von § 10 a Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen,

4. Stoffe, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
  - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
  - b) schlammförmige Stoffe,
  - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile, Reifen,
  - d) Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.
5. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle, die wegen ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen. Ausgeschlossen werden deshalb insbesondere:

- a) Gewerbeabfälle, die nicht hausmüllähnlich sind,
- b) hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, wenn die in § 13 Abs. 3 d und e festgesetzte maximale Füllmenge für einen Gewerbebetrieb überschritten wird.

(3) Die Verpflichteten nach § 4 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.

(4) Abfälle sind von der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

## § 6

### Abfallarten

(1) **Hausmüll** sind Abfälle hauptsächlich aus privaten Haushaltungen, die von öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(2) **Sperrmüll** sind feste Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Entsorgungsgebiet zugelassenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll angenommen werden. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen.

Kein Sperrmüll in diesem Sinne sind insbesondere

- schadstoffbelastete Abfälle
- Baustellenabfälle
- Abfälle aus Gebäuderenovierungen

- Baureststoffe
- Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)
- Garten- und Parkabfälle
- Reifen
- Elektro- und Elektronikschrott
- Altholz

(3) **Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle** sind in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können.

(3 a) **Gewerbeabfälle** sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(4) **Schadstoffbelastete Abfälle** (Problemabfälle) sind die in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.

(5) **Baustellenabfälle** sind die bei Neubau, Ausbau und Reparatur von Bauwerken anfallenden Reste von Baumaterialien und Bauhilfsstoffen sowie im Zusammenhang damit anfallendes Verpackungsmaterial.

(6) **Baureststoffe** sind:

1. Unbelastetes mineralisches Abbruchmaterial sind Stoffe aus Bautätigkeiten, soweit diese einer Verwertung nicht zugeführt werden können.
2. Mineralischer Straßenaufbruch ist ungebundenes oder hydraulisch gebundenes mineralisches Straßenbaumaterial, soweit diese Stoffe einer Verwertung nicht zugeführt werden können.

(7) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)** sind Abfälle, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können. Dazu gehören u.a. insbesondere

- a) Papier und Kartonagen,
- b) Behälterglas,
- c) Metalle, Schrotteile,
- d) Styropor,
- e) Kunststoff-Folien aus Polyethylen (PE),
- f) Textilien,
- g) Kork

(8) **Garten- und Parkabfälle** sind überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und Friedhöfen sowie als Straßen-begleitgrün anfallen.

(9) **Reifen** sind alle Kfz-Reifen, die von der Felge abgetrennt sind.

(10) **Verkaufsverpackungen** sind Verpackungen i.S. von § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen vom 21.08.1998 (Verpackungsverordnung) BGBl. I 1998 S. 2379 in der jeweils neuesten Fassung.

(11) **Elektro- und Elektronikschrott** sind nach § 3 Abs. 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) Altgeräte folgender Kategorien

- a) Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme und elektromagnetische Felder benötigen,
- b) Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder,

die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind. Die unter den Begriff Elektro- und Elektronikschrott fallenden Abfälle werden in folgende Gruppen eingeteilt:

- Gruppe 1: Haushaltsgroßgeräte
- Gruppe 2: Kältegeräte
- Gruppe 3: Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
- Gruppe 4: Gasentladungslampen
- Gruppe 5: Haushaltskleingeräte

(12) **Lebensmittelreste** sind Speiseabfälle aus Küchen der Gastronomie, Kantinen und sonstigen gewerblichen Einrichtungen. Als Lebensmittelreste zählen auch nicht absetzbare Lebensmittel aus Produktion, Großhandel, Einzelhandel sowie von gewerblichen Endverbrauchern.

(13) **Altfenster** sind Fenster mit Rahmen aus Holz, Metall oder Kunststoff.

(14) **Altholz** sind unbehandelte sowie gestrichene und behandelte Hölzer und Spanplatten ohne größere Metallbeschläge und ohne sonstige **Fremdstoffe**.

Kein Altholz in diesem Sinne sind insbesondere

- druckimprägnierte und getränkte Hölzer
- Eisenbahnschwellen
- Telegrafmasten
- verkohltes Holz
- Althölzer mit pro Stück oder Teil mehr als 20% verkohltem Material
- Sägemehl
- Rinden

(15) **Bodenaushub** ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Feldmaterial.

## § 7

### **Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht**

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§ 4) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstückes sowie über die Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs.1 Nr. 1-3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Werden aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben über Art und Zusammensetzung von Abfällen nicht zugelassene Abfallstoffe eingebracht, hat der Anlieferer den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns, zur Überwachung der Einhaltung von Vorschriften dieser Satzung und zur Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

## **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle:**

### § 8

#### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die von der Gemeinde zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen und örtliche Vereine
  - a) im Rahmen eines Holsystems oder
  - b) im Rahmen eines Bringsystems

oder

2. im Falle des § 20 durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen.

## § 9

### Bereitstellung der Abfälle

(1) Abfälle, die die Gemeinde einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Wertstoffhof Winkelmühle, Grüngutplatz in Geiselharz) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen bzw. abzuladen.

(2) Die Anschlusspflichtigen haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 2 Wochen bevor die Anschluss- und Benutzungspflicht entsteht, der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.

(3) Sind Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken vorhanden, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, so sind Beginn und Ende des Vorhandenseins spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge der Abfälle bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Vom Einsammeln und Befördern (durch die Gemeinde) sind neben den in § 5 Abs. 1, 2 und 4 genannten Stoffen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Gefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
2. sperrige Stoffe, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen, insbesondere Abfälle aus Gebäuderenovierungen;
3. Baustellenabfälle;
4. Schadstoffbelastete Abfälle
5. Baureststoffe;
6. Kunststofffolien aus PE
7. Reifen;
8. Lebensmittelreste;
9. Altfenster,
10. Bodenaushub.

(5) Sind auf Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht unterliegen, Abfälle vorhanden, die der ordnungsgemäßen Entsorgung bedürfen, ist dies vom Grundstückseigentümer, dem sonstigen Berechtigten oder vom Besitzer der Gemeinde unter Angabe von Art und Menge der Abfälle anzuzeigen. Die Gemeinde regelt im Einzelfall die Art und den Ort der Bereitstellung sowie die Zeit der Abfuhr.



## § 10

### Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden und sind, sofern alternativ zu § 10 Abs. 3 Ziff. 3 oder § 20 nach § 14 Abs. 1 Sammlungen durchgeführt werden, getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen:

Schrottteile

(2) Folgende verwertbare Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu den aufgestellten Depotcontainern zu bringen (Bringsystem):

Textilien

(3) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden und sind getrennt von anderen Abfällen zu der stationären Sammelstelle (Wertstoffhof Winkelmühle) zu bringen (Bringsystem):

1. Papier und Kartonagen getrennt nach Druckerzeugnissen und Mischpapier/Kartonagen,
2. Behälterglas getrennt nach Weißglas, Grünglas und Braunglas,
3. Metalle, Schrottteile (alternativ zu Abs. 1),
4. Styropor,
5. Kork,
7. Verkaufsverpackungen (gem. § 6 Abs. 10),
8. Elektro- und Elektronikschrott gem. § 6 Abs. 11 getrennt nach den dort genannten Gruppen.

(4) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden und sind getrennt von anderen Abfällen zu der stationären Sammelstelle der Gemeinde oder eines von ihr beauftragten Dritten zu bringen (Bringsystem):

1. unbehandeltes Holz und
2. chemisch behandeltes Holz  
(Altholz) zusammen bis zu einer maximalen Jahresmenge von 2 m<sup>3</sup>/Haushalt.

Bei der Anlieferung ist der von der Gemeinde jährlich neu ausgegebene Sperrmüll- und Altholzausweis dem Annahmepersonal unaufgefordert vorzuzeigen und die angelieferte Menge vom Jahreskontingent durch Abstempeln abziehen zu lassen. Der Sperrmüll- und Altholzausweis ist namentlich ausgestellt und nicht an Dritte übertragbar.

(5) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden und sind getrennt von anderen Abfällen zu der stationären Sammelstelle Grüngutplatz in Geiselharz zu bringen (Bringsystem):

Ohne von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Garten- und Parkabfälle, wenn sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden können bis zu einer maximalen Jahresmenge von 15 m<sup>3</sup>/Haushalt.

Bei der Anlieferung ist der von der Gemeinde jährlich neu ausgegebene Grüngutausweis dem Annahmepersonal unaufgefordert vorzuzeigen und die angelieferte Menge vom Jahreskontingent durch Abstempeln abziehen zu lassen. Der Grüngutausweis ist namentlich ausgestellt und nicht an Dritte übertragbar.

## **§ 11**

### **Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen**

Die nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 6 Abs. 4) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des dafür zuständigen Landkreises zu den vom Landkreis bestimmten speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis und der Gemeinde bekannt gegeben.

## **§ 12**

### **Hausmüllabfuhr**

In den Hausmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach § 5 von der Entsorgungspflicht oder nach § 9 Abs. 4 vom Einsammeln oder Befördern (durch die Gemeinde) ausgeschlossen, nach §§ 10 und 11 getrennt bereitzustellen bzw. zu den Sammelbehältern oder stationären Sammelstellen zu bringen sind und kein Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 2 oder Altholz im Sinne von § 6 Abs. 14 sind. Dies bedeutet, dass nur Hausmüll (§ 6 Abs. 1) und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 6 Abs. 3) in die Hausmüllbehälter gefüllt werden dürfen.

## **§ 13**

### **Zugelassene Abfallbehälter**

(1) Die Gemeinde setzt die Art und Größe der zu verwendenden Abfallbehältnisse für die Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall fest. Dabei werden für den Restmüll entweder nur Systemgefäße Vario-Mülleimer K-MGB 120 ausschließlich mit fest verankerten 35-Liter-/50-Liter-/80-Liter-Einsätzen (Mülleimer) oder die gemeindlichen Müllsäcke mit 50 Liter Füllraum zugelassen. Die Verwendung von Vario-Mülleimern ohne Einsatz ist nicht gestattet.

(2) Die zugelassenen Abfallbehälter mit den entsprechenden Einsätzen sind von den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 in ausreichender Zahl auf deren Kosten zu beschaffen und zu unterhalten. Sie können nur über die Gemeinde bezogen werden. Sie sind in technisch einwandfreiem Zustand und den hygienischen Anforderungen

entsprechend zu halten. Die gemeindlichen Müllsäcke werden von der Gemeinde beschafft. Auch sie sind in unversehrtem Zustand bereitzustellen. Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 haben ihre zugelassenen Abfallbehälter und Müllsäcke mit einer gültigen Gebührenmarke (je nach Füllvolumen) bzw. Jahresaufkleber der Gemeinde Amtzell zu versehen.

(3) Die Gemeinde setzt die Zahl der Abfallgefäße bzw. die Zahl der Müllsäcke (Erstsäcke) je Haushalt fest. Bei bewohnten Grundstücken müssen mindestens folgende Abfallbehälter vorhanden sein:

a) **1- Personenhaushalt:**

1 Mülleimer mit 35-Liter-, 50-Liter oder 80-Liter-Einsatz oder 13 gemeindliche Müllsäcke (Erstsäcke) pro Haushalt und Jahr.

b) **2- und Mehrpersonenhaushalte**, deren Wohngebäude von der regulären Route des Hausmüllentsorgungsfahrzeuges **weniger als 50 Meter** entfernt liegt:

1 Mülleimer mit 35-Liter-, 50-Liter oder 80-Liter-Einsatz pro Haushalt.

c) **2- und Mehr-Personenhaushalte**, deren Wohngebäude von der regulären Route des Hausmüllentsorgungsfahrzeuges **mehr als 50 Meter** entfernt liegt:

1 Mülleimer mit 35-Liter-, 50-Liter, 80-Liter-Einsatz oder 18, 26, 41 gemeindliche Müllsäcke (Erstsäcke) pro Haushalt und Jahr

d) **Gewerbebetriebe**, deren Betriebsgebäude von der regulären Route des Hausmüllentsorgungsfahrzeuges **weniger als 50 Meter** entfernt liegt:

1 Mülleimer mit 35-Liter-, 50-Liter oder 80-Liter-Einsatz, jedoch maximal 2 Mülleimer mit je 80 Liter Füllraum.

e) **Gewerbebetriebe**, deren Betriebsgebäude von der regulären Route des Hausmüllentsorgungsfahrzeuges **mehr als 50 Meter** entfernt liegt:

1 Mülleimer mit 35-Liter-, 50-Liter, 80-Liter-Einsatz oder 18, 26, 41 gemeindliche Müllsäcke (Erstsäcke) pro Haushalt und Jahr, jedoch maximal 2 Mülleimer mit je 80 Liter Füllraum oder maximal 82 Erstsäcke.

f) **Sonstige juristische Personen des öffentlichen u. privaten Rechts**, deren Geschäftsgebäude von der regulären Route des Hausmüllentsorgungsfahrzeuges **weniger als 50 Meter** entfernt liegt:

1 Mülleimer mit 35-Liter-, 50-Liter oder 80-Liter-Einsatz

g) **Sonstige juristische Personen des öffentlichen u. privaten Rechts**, deren Geschäftsgebäude von der regulären Route des Hausmüllentsorgungsfahrzeuges **mehr als 50 Meter entfernt** liegt:

1 Vario-Mülleimer mit 35-Liter-, 50-Liter, 80-Liter-Einsatz oder 18, 26, 41 gemeindliche Müllsäcke (Erstsäcke) pro Haushalt und Jahr

(3.1) Ist die festgesetzte Zahl der Abfallbehälter unrichtig oder ist eine wesentliche Veränderung der Menge des anfallenden Abfalls zu erwarten, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen und dabei den zu erwartenden Mehr- oder Wenigerbedarf an Abfallbehältern oder die Verwendung eines anderen Einsatzes (geändertes Füllvolumen) anzugeben. Eine Änderung der Anzahl der Müllgefäße oder des verwendeten Einsatzes (Füllvolumen) ist jeweils mit Wirkung auf den

nächsten 01.01. eines Jahres möglich und der Gemeinde bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres mitzuteilen. Der/die zusätzlich benötigte(n) Mülleimer können ab 15.12. des laufenden Jahres bei der Gemeinde abgeholt werden. Ein Wechsel des bisher verwendeten Einsatzes (Füllvolumen) ist ab 15.12. des laufenden Jahres möglich. Der Austausch des Einsatzes mittels eines Spezialwerkzeuges ist ausschließlich dem von der Gemeinde damit beauftragten Bediensteten der Gemeinde vorbehalten.

(4) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältern nach Abs. 3 nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallbehältern nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei der Gemeindeverwaltung gekauft werden können (Nachkaufsäcke).

(5) Gebrauchte Abfallgefäße und/oder Einsätze können bei Wegzug an die Gemeinde in leerem und gereinigtem Zustand zurückgegeben werden.

## § 14

### Durchführung der Abfuhr

(1) Die nach § 10 Abs. 1, Ziffer 1 einzusammelnden Abfälle (Schrottteile) werden alternativ zu der Annahme an der stationären Sammelstelle (Wertstoffhof Winkelmühle) nach Bedarf abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Termin und die Abfuhrkonditionen werden entsprechend dieser Satzung vorher ortsüblich bekannt gegeben.

(2) Die Abfuhr des Hausmülls und der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle nach § 12 erfolgt 14-tägig *im Wechsel zwischen* Innen- und Außenbereich. Entfällt eine Abfuhr, besteht kein Anspruch darauf, dass die Abfuhr nachgeholt wird. Die Zeiten der Abfuhr werden von der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Die nach § 4 Verpflichteten haben an den für die Abfuhr bestimmten Tagen bis spätestens 6 Uhr die Abfallbehälter in der Regel am Gehwegrand oder, wenn kein Gehweg vorhanden ist, am äußeren Rand der Straße zur Entleerung bereitzustellen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. In besonders gelagerten Fällen bestimmt die Gemeinde den Standort. Nach Entleeren der Mülleimer sind diese unverzüglich durch den Benutzer vom Abstellplatz zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Abfallsäcke müssen zugebunden bereitgestellt werden.

(4) Sind Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege mit dem Sammelfahrzeug nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 4 Verpflichteten die Abfallbehältnisse an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.

(5) Die Mülleimer dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos dicht schließen lässt. Die gemeindlichen Müllsäcke dürfen ebenfalls nur soweit gefüllt werden, dass diese gut zusammengebunden werden können. Abfälle dürfen nicht angezündet und Asche, Schlacken sowie andere Stoffe nicht in heißem Zustand in die Abfallgefäße eingefüllt werden. Das Einfüllen von Abfällen in Mülleimer, die zum

Festfrieren des Inhalts führen können, ist zu unterlassen. Die Abfälle dürfen im Müll-eimer nicht so stark verdichtet werden, dass die Entleerung erheblich erschwert wird. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, so werden die Abfalleimer und Müllsäcke nicht entleert. Von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke müssen zugebunden ne-ben den Abfallgefäßen abgestellt werden.

(6) Kann der Abfall aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Regel an einem nachfolgenden Werktag. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

## **§ 15**

### **Einsammlung über Depotcontainer und Sammelstellen**

(1) Die in § 10 Abs. 2 genannten Abfälle sind von dem nach § 4 Verpflichteten zu den Sammelbehältern (Depotcontainern) zu bringen in den dafür vorgesehenen Behälter einzuwerfen.

(2) Die in § 10 Abs. 3 genannten Abfälle sind von den nach § 4 Verpflichteten zu der stationären Sammelstelle (Wertstoffhof Winkelmühle) zu bringen und dem Personal während der Öffnungszeiten zu übergeben.

(3) Die in § 10 Abs. 4 genannten Abfälle sind von den nach § 4 Verpflichteten zu der stationären Sammelstelle der Gemeinde oder des von ihr beauftragten Dritten nach den in § 16 genannten Kriterien zu bringen und dem Personal während der Öff-nungszeiten zu übergeben.

(4) Die in § 10 Abs. 5 genannten Abfälle sind von den nach § 4 Verpflichteten zu der stationären Sammelstelle (Grüngutannahmestelle in Geiselharz) zu bringen und dem Personal während der Öffnungszeiten zu übergeben.

(5) Die Standorte der Sammelbehälter und sonstigen Erfassungsstellen für die in den Absätzen 1 bis 4 genannten wiederverwertbaren Abfälle sowie Sammel- bzw. An-nahmeterminen, Öffnungszeiten und die hierzu erforderlichen weiteren Informationen und Hinweise werden von der Gemeinde durch das Mitteilungsblatt oder einen jähr-lich an alle Haushalte ausgegeben Abfallkalender bekannt gegeben.

## **§ 16**

### **Annahme von Sperrmüll und Altholz**

(1) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen und unbehandeltes sowie chem. behandel-tes Holz (Altholz) die/welches nicht in die Abfallbehälter aufgenommen werden kön-nen/kann (Sperrmüll nach § 6 Abs. 2 und Altholz nach § 6 Abs. 14) und die/das nicht

nach § 9 Abs. 4 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind/ist, werden gesondert, höchstens zweimal jährlich an einer Sammelstelle der Gemeinde oder eines von ihr beauftragten Dritten bis zu einer max. Jahresmenge von 2 m<sup>3</sup>/Haushalt angenommen (§10 Abs. 4). Der Annahmetermin/die Annahmetermine wird/werden von der Gemeinde ortsüblich bekannt gegeben. Altholz und Sperrmüll sind von den nach § 4 Verpflichteten getrennt anzuliefern und in die bereitgestellten Container einzufüllen.

(2) Von der Sperrmüll- und Altholzannahme sind neben den in § 9 Abs. 4 genannten Abfällen ausgeschlossen

- a) wiederverwertbare Abfälle, die nach § 10 Abs. 1 – 3 und 5 dieser Satzung gesondert erfasst werden,
- b) hausmüllähnliche und andere Gewerbeabfälle,
- c) Hausmüll,
- d) Schadstoffbelastete Abfälle (Problemabfälle).

(3) Die Abfälle müssen gegebenenfalls gebündelt angeliefert werden; sie dürfen nicht in Müllsäcken oder Kartons abgepackt sein. Einzelteile dürfen ein Gewicht von 40 kg und eine Größe von 1,30 m nicht überschreiten. Sperrmüll, der nicht bei der Sammelstelle der Gemeinde oder des von ihr beauftragten Dritten, ist vom Besitzer bei der Beseitigungsanlage des Landkreises nach den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises anzuliefern.

Bei der Anlieferung ist der von der Gemeinde jährlich neu ausgegebene Sperrmüll- und Altholzausweis dem Annahmepersonal unaufgefordert vorzuzeigen und die angelieferte Menge vom Jahreskontingent i.H.v. maximal je 2 m<sup>3</sup> Sperrmüll und 2 m<sup>3</sup> Altholz durch Abstempeln abziehen zu lassen. Der Sperrmüll- und Altholzausweis ist namentlich ausgestellt und nicht an Dritte übertragbar.

## § 17

### **Einsammeln von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen**

Die Abfuhr von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen regelt die Gemeinde im Einzelfall, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Verpflichteten nach § 4 Abs.1 und 2 erfordern. Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften.

## § 18

### **Durchsuchung des Abfalls und Eigentumsübergang**

(1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Gemeinde in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.

(2) Die Abfälle werden mit der Verladung in die Sammelfahrzeuge Eigentum der Gemeinde. Das gleiche gilt für in Sammelbehälter eingeworfene wiederverwertbare Abfälle. Die zu den stationären Sammelstellen (Wertstoffhof Winkelmühle, Grüngutannahmestelle Geiselharz) der Gemeinde gebrachten Abfälle gehen mit dem gestatteten Abladen bzw. Einwerfen in die Container in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

### **III. Entsorgung der Abfälle:**

#### **§ 19**

##### **Haftung**

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechende Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustandes der Abfallbehältnisse entstehen. Die Benutzer haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

#### **§ 20**

##### **Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises**

Soweit die Gemeinde nicht eigene, geeignete Abfallentsorgungsanlagen betreibt bzw. nicht nach § 2 Abs. 1 und 2 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 8 Ziffer 2) ihre Abfälle, nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ravensburg und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen, auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. Das gleiche gilt für die in § 9 Abs. 4 genannten Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind.

### **IV. Benutzungsgebühren:**

#### **§ 21**

##### **Grundsatz**

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung sowie die sonstigen Kosten der Abfallverwertung berücksichtigt.

(2) Die Gebühren schließen auch die Ausgaben ein, die die Gemeinde an den Landkreis Ravensburg oder an sonstige Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen bzw. Wertstoffverwertungsunternehmen zu entrichten hat.

(3) Für die Beschaffung von Mülleimern und Einsätzen sowie für eine eventuell notwendige Gefäßzustellung erhebt die Gemeinde einen Kostenersatz inklusive Verwaltungskostenanteil.

## § 22

### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner für die Abfallentsorgungsgebühren sind die zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührensschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

(4) Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden sie geschätzt. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

## § 23

### Bemessungsgrundlage

(1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 6 Abs. 1), Sperrmüll (§ 6 Abs. 2), hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen (§ 6 Abs. 3), Wertstoffen (§ 6 Abs. 7 a - d, f und g), Gartenabfällen (§ 6 Abs. 8), Elektro- und Elektronikschrott teilweise (§ 6 Abs. 11) und Altholz (§ 6 Abs. 14) werden nach der Zahl und dem Füllraum der nach § 13 Abs. 3 für einen Haushalt vorzuhaltenden Hausmüllbehälter (Mülleimer oder Säcke inkl. jahresbezogenen Aufklebern) bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt.

(2) Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang im Einzelfall Abfallbehälter gefüllt waren. Unberücksichtigt bleibt auch, wenn keine sperrigen Abfälle, Wertstoffe, Elektro- und Elektronikschrott, Altholz oder Gartenabfälle zur Abfuhr gegeben bzw. bei den stationären Annahmen *abgegeben* werden.

(3) Für Abfälle, die nach § 9 Abs. 4 von der gemeindlichen Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind, und demnach vom Selbstanlieferer oder Beauftragten (§ 8 Ziffer 2) nach § 20 direkt auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert werden, richten sich die Benutzungsgebühren nach den Sätzen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ravensburg.



(4) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist zu der Gebühr nach § 24 Abs. 1 ein Zuschlag entsprechend dem zur Abholung und Beförderung der Abfälle erforderlichen zusätzlichen Aufwand nach § 24 Abs. 3 zu entrichten.

(5) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Gebührenschuldner Gebühren nach Maßgabe des § 24 Absatz 4 erhoben.

## § 24

### Höhe der Gebühren

(1) Die *Jahresgebühren* betragen bei 14-tägig einmaliger Abfuhr für

#### a) 1- Personenhaushalte:

	<i>Pro Mülleimer mit 35-Liter-Einsatz</i>	<i>Pro Mülleimer mit 50-Liter-Einsatz</i>	<i>Pro Mülleimer mit 80-Liter-Einsatz</i>	<i>13 gemeindliche Erstsäcke</i>	<i>18 gemeindliche Erstsäcke</i>	<i>26 gemeindliche Erstsäcke</i>	<i>41 gemeindliche Erstsäcke</i>
<i>Jahresgebühr</i>	72,00 €	103,20 €	165,00 €	51,60 €	---	---	---

#### b) 2- und Mehrpersonenhaushalte, deren Wohngebäude von der regulären Route des Hausmüllentsorgungsfahrzeuges **weniger als 50 Meter** entfernt liegt:

	<i>Pro Mülleimer mit 35-Liter-Einsatz</i>	<i>Pro Mülleimer mit 50-Liter-Einsatz</i>	<i>Pro Mülleimer mit 80-Liter-Einsatz</i>	<i>13 gemeindliche Erstsäcke</i>	<i>18 gemeindliche Erstsäcke</i>	<i>26 gemeindliche Erstsäcke</i>	<i>41 gemeindliche Erstsäcke</i>
<i>Jahresgebühr</i>	72,00 €	103,20 €	165,00 €	---	---	---	---

#### c) 2- und Mehr-Personenhaushalte, deren Wohngebäude von der regulären Route des Hausmüllentsorgungsfahrzeuges **mehr als 50 Meter** entfernt liegt:

	<i>Pro Mülleimer mit 35-Liter-Einsatz</i>	<i>Pro Mülleimer mit 50-Liter-Einsatz</i>	<i>Pro Mülleimer mit 80-Liter-Einsatz</i>	<i>13 gemeindliche Erstsäcke</i>	<i>18 gemeindliche Erstsäcke</i>	<i>26 gemeindliche Erstsäcke</i>	<i>41 gemeindliche Erstsäcke</i>
<i>Jahresgebühr</i>	72,00 €	103,20 €	165,00 €	---	72,00 €	103,20 €	165,00 €

- d) **Gewerbebetriebe**, deren Betriebsgebäude von der regulären Route des Hausmüllentsorgungsfahrzeuges **weniger als 50 Meter** entfernt liegt:

	<i>Pro Mülleimer mit 35-Liter-Einsatz</i>	<i>Pro Mülleimer mit 50-Liter-Einsatz</i>	<i>Pro Mülleimer mit 80-Liter-Einsatz</i>	<i>13 gemeindliche Erstsäcke</i>	<i>18 gemeindliche Erstsäcke</i>	<i>26 gemeindliche Erstsäcke</i>	<i>41 gemeindliche Erstsäcke</i>
<b>Jahresgebühr</b>	72,00 €	103,20 €	165,00 €	---	---	---	---

- e) **Gewerbebetriebe**, deren Betriebsgebäude von der regulären Route des Hausmüllentsorgungsfahrzeuges **mehr als 50 Meter** entfernt liegt:

	<i>Pro Mülleimer mit 35-Liter-Einsatz</i>	<i>Pro Mülleimer mit 50-Liter-Einsatz</i>	<i>Pro Mülleimer mit 80-Liter-Einsatz</i>	<i>13 gemeindliche Erstsäcke</i>	<i>18 gemeindliche Erstsäcke</i>	<i>26 gemeindliche Erstsäcke</i>	<i>41 gemeindliche Erstsäcke</i>
<b>Jahresgebühr</b>	72,00 €	103,20 €	165,00 €	---	72,00 €	103,20 €	165,00 €

- f) **Sonstige juristische Personen des öffentlichen u. privaten Rechts**, deren Geschäftsgebäude von der regulären Route des Hausmüllentsorgungsfahrzeuges **weniger als 50 Meter** entfernt liegt:

	<i>Pro Mülleimer mit 35-Liter-Einsatz</i>	<i>Pro Mülleimer mit 50-Liter-Einsatz</i>	<i>Pro Mülleimer mit 80-Liter-Einsatz</i>	<i>13 gemeindliche Erstsäcke</i>	<i>18 gemeindliche Erstsäcke</i>	<i>26 gemeindliche Erstsäcke</i>	<i>41 gemeindliche Erstsäcke</i>
<b>Jahresgebühr</b>	72,00 €	103,20 €	165,00 €	---	---	---	---

- g) **Sonstige juristische Personen des öffentlichen u. privaten Rechts**, deren Geschäftsgebäude von der regulären Route des Hausmüllentsorgungsfahrzeuges **mehr als 50 Meter** entfernt liegt:

	<i>Pro Mülleimer mit 35-Liter-Einsatz</i>	<i>Pro Mülleimer mit 50-Liter-Einsatz</i>	<i>Pro Mülleimer mit 80-Liter-Einsatz</i>	<i>13 gemeindliche Erstsäcke</i>	<i>18 gemeindliche Erstsäcke</i>	<i>26 gemeindliche Erstsäcke</i>	<i>41 gemeindliche Erstsäcke</i>
<b>Jahresgebühr</b>	72,00 €	103,20 €	165,00 €	---	72,00 €	103,20 €	165,00 €

(2) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Zusatzmüllsäcke (Nachkaufsäcke nach § 13 Abs. 4), die während des Jahres bei der Gemeinde nachgekauft werden, ist durch den Kauf eines Sackes mit Jahreszahlaufkleber abgegolten. Der Kaufpreis beträgt je Sack **6,00 €**.

(3) Die Zuschläge für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne von § 23 Absatz 4 dieser Satzung betragen einschließlich Verwaltungsaufwand:

- a) je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten 30,00 €,
- b) je Betriebsstunde des Abholfahrzeuges 40,00 € ,
- c) zuzüglich Deponie- bzw. Entsorgungsgebühren Dritter

(4) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden entsprechend Absatz 3 berechnet. Hinzu kommen die Kosten für die Beseitigung der Abfälle.

(5) Für den Erwerb von Müllgefäßen und eine eventuell notwendige Gefäßzustellung stellt die Gemeinde inklusive eines Verwaltungskosten- und Montageaufschlages folgenden Kostenersatz in Rechnung:

- a) Systemgefäß Vario-Mülleimer K-MGB 120 **ohne** 35/50/80-Liter-Einsatz 26,50 €
- b) 35 Liter-Einsatz für Systemgefäß Vario-Mülleimer K-MGB 120 6,00 €
- c) 50 Liter-Einsatz für Systemgefäß Vario-Mülleimer K-MGB 120 7,50 €
- d) 80 Liter-Einsatz für Systemgefäß Vario-Mülleimer K-MGB 120 9,20 €
- e) Systemgefäß Vario-Mülleimer K-MGB 120 **gebraucht incl.**  
35/50/80-Liter-Einsatz 14,00 €
- f) Zustellung bei einmaligem Anfahren des Grundstückes 3,00 €
- g) Zustellung bei mehrmaligem Anfahren des Grundstückes 5,00 € bis 10,00 €

(6) Für gem. § 13 Abs. 3.1 getauschte Einsätze oder gem. § 13 Abs. 5 an die Gemeinde zurückgegebene, gebrauchte Abfallgefäße und/oder Einsätze erstattet die Gemeinde pro Stück folgende Beträge:

- Systemgefäß Vario-Mülleimer K-MGB 120 **gebraucht incl.**  
35/50/80-Liter-Einsatz 14,00 €
- 35/50/80-Liter-Einsatz **gebraucht** 3,00 €.

## § 25

### Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebührenschuld entsteht bei Jahresgebühren zu Beginn eines jeden Jahres. Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, der auf den Beginn der Anschluss- und Benutzungspflicht folgt, wobei für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben wird.

Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht geendet hat.

(3) Die Gebühren werden jährlich erhoben. Sie werden jeweils zu Beginn des Jahres vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe des Jahres, so wird die Gebühr vier Wochen nach dem Entstehungstag (Absatz 2, Satz 2) fällig.

(4) Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Einsammeln der Abfälle. Die Gebühr wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

(6) Die Gebühren für die Benutzung von Nachkaufsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.

(7) Der Kostenersatz nach § 24 Abs. 5 a – d, f und g (neue Behälter und/oder Einsätze) wird vom Gebührenschuldner mit dem nächsten Abfallgebührenbescheid in Rechnung gestellt und ist gleichzeitig mit der dort festgesetzten Abfallgebühr fällig. Der Kostenersatz nach § 24 Abs. 5 e (gebrauchte Behälter und/oder Einsätze) wird dem Gebührenschuldner bei Abholung des Abfallgefäßes oder Einsatzes in Rechnung gestellt und ist sofort fällig.

## **§ 26**

### **Gebührenentrichtung**

(1) Die Gebührenentrichtung nach § 24 Abs. 1 ist mit dem Kauf einer Gebührenmarke oder der Abnahme der entsprechenden Anzahl von Müllaufklebern des jeweiligen Jahres für die Müllsäcke verbunden.

(2) Die Gebührenmarke ist am Mülleimer gut sichtbar zu befestigen. Mülleimer ohne gültige Gebührenmarke werden nicht entleert. Für verlorene oder entfernte Gebührenmarken haftet die Gemeinde nicht.

(3) Die Müllaufkleber des jeweiligen Jahres müssen auf die zur Müllabfuhr bereitgestellten Müllsäcke gut sichtbar auf der Vorderseite angebracht werden, so dass der Name der Gemeinde "Amtzell" noch sichtbar ist.

(4) Die Verkaufsstellen für Gebührenmarken und Abfallsäcke werden ortsüblich bekannt gegeben.

## **V. Schlussbestimmungen:**

### **§ 27**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 30 Absatz 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss - und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 5 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 5 Abs. 1 oder 2 oder nach § 9 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden;
3. seinen Meldepflichten nach § 9 Abs. 2, 3 und 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
4. entgegen §§ 10, 11, 12, 14, 15 und 16 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
5. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2,3 oder 4 Abfallbehälter nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
6. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 3, 4 oder 5 Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der nach § 16 Abs. 3 vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
7. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 7 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Gemeinde entgegen § 7 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
8. entgegen § 11 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
9. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 6 die Gebührenmarke/Jahresaufkleber nicht an dem/den Abfallbehälter/n anbringt;
10. entgegen § 18 Abs. 1 Abfälle durchsucht oder entfernt;

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 30 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- € geahndet werden.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/ AbfG, bleiben unberührt.

### **§ 28**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2008, *die letzte Änderung zum 01.01.2012* in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde vom 12. Dezember 1994 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.